

**Satzung
der Stadt Weil am Rhein
über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes
„Auf der Weid“,
Gemarkung Weil**

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2017 eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Auf der Weid“, Gemarkung Weil als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Weid“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem angeschlossenen Lageplan vom 07.03.2017 ersichtlich.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

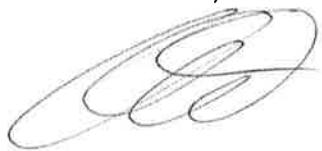
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Beschluss der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Weil am Rhein, den **06. April 2017**

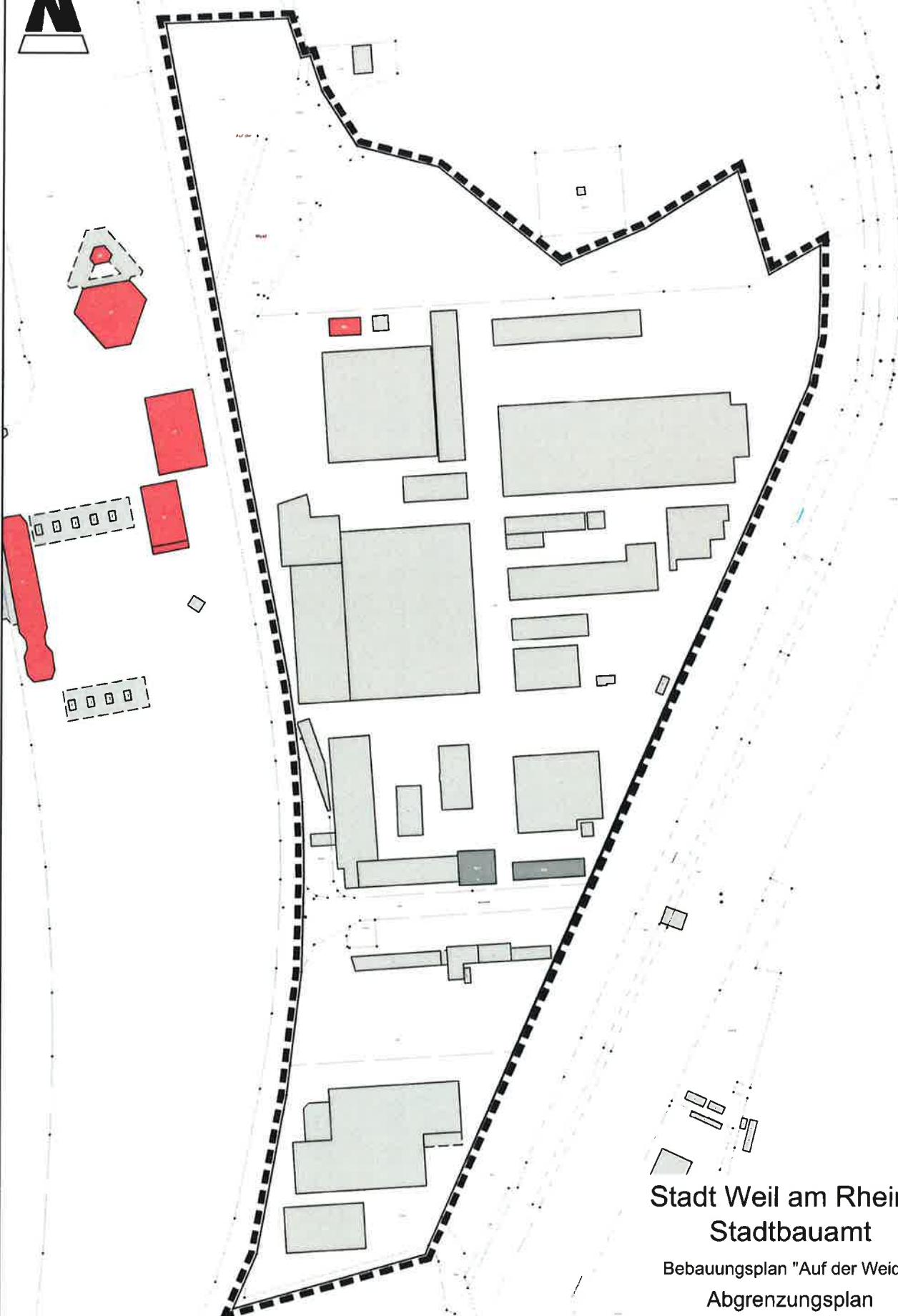


Christoph Huber
Erster Bürgermeister





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)



Stadt Weil am Rhein
Stadtbauamt

Bebauungsplan "Auf der Weid"

Abgrenzungsplan

M = 1 : 2 000 07.03.2017